

Wahlordnung

§ 1 Grundsätzliches

1. In dieser Wahlordnung wird, basierend auf der gültigen Satzung der Braunschweiger Friedenskirche vom 6.12.2006 das Verfahren zur Direktwahl und Bestätigungswahl der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes (ausgenommen der Pastoren und der nach § 7 Abs. 1 der Satzung berufenen hauptamtlichen Mitarbeiter) nämlich

- der Leiter der Gemeinde (Älteste) und
- der Leiter der Arbeitsbereiche (Diakone)

geregelt.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen der Wahl

1. Die Leiter der Gemeinde werden von der Mitgliederversammlung gemäß § 6 Absatz 2c) Ziff. 1 der Satzung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

2. Die Anzahl der zu wählenden Leiter der Gemeinde beträgt

- bis 500 Mitglieder: vier,
- bis 1.000 Mitglieder: fünf,
- über 1.000 Mitglieder: sieben.

Die Mitgliederversammlung kann diese Zahlen durch einen Beschluss mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder anpassen.

3. Die Leiter der Arbeitsbereiche werden von der Mitgliederversammlung gemäß § 6 Absatz 2c) Ziff. 2 der Satzung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

4. Mit Ablauf der Dienstzeit nimmt ein gewähltes Mitglied des Gemeindevorstandes seine Aufgabe noch so lange kommissarisch wahr, bis eine Neuwahl der Leiter der Gemeinde bzw. der Leiter der Arbeitsbereiche erfolgt ist.



5. a) Das aktive Wahlrecht haben alle, die am Tag der Wahlankündigung (§ 4) Mitglieder der Braunschweiger Friedenskirche sind. Mit der Ankündigung ist ein Wählerverzeichnis zu erstellen, das zu Öffnungszeiten im Gemeindebüro eingesehen werden kann. Auf Antrag kann ein Mitglied, das im Wählerverzeichnis nicht geführt wird, aufgenommen werden. Der Antrag ist formlos beim Wahlleiter zu stellen. Der Wahlvorstand prüft den Sachverhalt und informiert den Antragsteller zeitnah über das Ergebnis.

b) Der Wahlvorstand streicht Personen aus dem Wählerverzeichnis, deren Mitgliedschaft in der Braunschweiger Friedenskirche zwischen dem Tag der Wahlankündigung und dem Wahltag erlischt oder fälschlicherweise verzeichnet wurden. Bereits abgegebene Stimmzettel bleiben gültig.

6. Das passive Wahlrecht haben alle Mitglieder der Gemeinde, die zum Zeitpunkt des Beginns des jeweiligen Vorschlagsverfahrens mindestens zwei Jahre Mitglied der Braunschweiger Friedenskirche sind. Bei vorübergehender Nichtmitgliedschaft sind Zeiten früherer Mitgliedschaft anrechenbar.

7. Briefwahl

a) wird durchgeführt für die Vorwahl der Leiter der Gemeinde,

b) ist auf Anforderung beim Wahlleiter möglich

Ziff. 1) für den ersten Wahlgang der Leiter der Gemeinde und

Ziff. 2) für die Bestätigungswahl der Leiter der Arbeitsbereiche.

c) Wahlbriefe müssen bis zu einer vom Wahlleiter festgelegten Frist, spätestens zum Beginn der entsprechenden Wahlhandlung in der Mitgliederversammlung beim Wahlleiter eingegangen sein.

8. Die Mitgliedschaft im Gemeindevorstand ist an die Ausübung des Dienstes eines Leiters der Gemeinde oder eines Arbeitsbereiches gebunden.

Scheiden Mitglieder des Gemeindevorstandes vorzeitig aus, sind Ergänzungswahlen durchzuführen. Die Dienstzeit nach einer Ergänzungswahl endet mit der turnusgemäßen Neuwahl der übrigen Leiter der Gemeinde bzw. Leiter der Arbeitsbereiche.

Die Ergänzungswahl ist ebenfalls nach §§ 5 und 6 der Wahlordnung durchzuführen.

§ 3 Wahlverfahren

Die Wahlverfahren gliedern sich

1. für die Leiter der Gemeinde in

- Vorwahl
- Hauptwahl

2. für die Leiter der Arbeitsbereich in

- Vorschlagsverfahren
- Bestätigungswahl.

3. Nach jeder Wahl der Leiter der Gemeinde sind die in der Satzung unter § 7 Abs. 3a)-c) genannten Ämter in Bezug auf die Körperschaft von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 4 Vorbereitung der Wahlen

1. der Leiter der Gemeinde

a) Spätestens drei Monate vor Ablauf der Dienstzeit der Leiter der Gemeinde ist die Wahl in den Veröffentlichungsorganen der Gemeinde anzukündigen. Gleichzeitig sind die Termine der Direktwahl (Vor- und Hauptwahl) entsprechend §§ 5 und 6 dieser Wahlordnung bekannt zu geben.

b) Spätestens vier Wochen vor der Vorwahl ist in einer Mitgliederversammlung ein Wahlvorstand festzulegen. Dieser besteht aus einem Wahlleiter (der nicht für ein Amt als Leiter der Gemeinde kandidieren darf und nicht Mitglied des aktuellen Gemeindevorstandes ist) und einem Pastor der Gemeinde. Diese berufen Wahlhelfer, die ebenfalls nicht für den Dienst als Leiter der Gemeinde kandidieren dürfen.



2. der Leiter der Arbeitsbereiche

a) Spätestens zwei Monate vor Ablauf der Dienstzeit der Leiter der Arbeitsbereiche ist die Wahl in den Veröffentlichungsorganen der Gemeinde mit Bekanntgabe des Termins der Bestätigungswahl anzukündigen.

b) Als Wahlvorstand fungiert der Wahlvorstand der letzten Wahl für die Leiter der Gemeinde, solange eine Mitgliederversammlung nichts anderes festlegt.

Dieser beruft Wahlhelfer, die ebenfalls nicht für das Amt als Leiter eines Arbeitsbereiches der Gemeinde kandidieren dürfen.

3. Wahlort und -termine

a) Wahlen der Leiter der Gemeinde und der Leiter der Arbeitsbereiche können in Mitgliederversammlungen und/oder in anderen geeigneten Formen durchgeführt werden.

b) Eine Wahl kann an einem oder mehreren Terminen durchgeführt werden. Alle Termine einer Wahl dürfen nicht mehr als vier Wochen auseinander liegen.

c) Wahlen sind immer geheim.

d) Die Orte und Termine zur Wahl sind mit der Wahlankündigung anzugeben.

§ 5 Wahl der Leiter der Gemeinde

(1) Vorwahl

a) Jedes Mitglied der Gemeinde kann so viele Kandidaten vorschlagen, wie Leiter der Gemeinde zu wählen sind. Orientierung für mögliche Vorschläge geben zentrale Bibelstellen zu Leitungsdiensten wie Eph. 4,11-16 oder 1. Tim. 3.

b) Die Zahl der zu wählenden Kandidaten (§ 2 Absatz 2)) ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Stimmzettel sind entsprechend vorzubereiten. Die Mitglieder der Gemeinde erhalten einen leeren Stimmzettel und benennen die Kandidaten in freier und geheimer Wahl.



c) Für die Hauptwahl werden 50% mehr Kandidaten benannt als Leiter der Gemeinde zu wählen sind. Bei einer ungeraden Zahl an zu wählenden Leitern wird die Kandidatenzahl zur nächsten ganzen Zahl aufgerundet.

d) Der Wahlvorstand befragt die benannten Personen in der absteigenden Reihenfolge der Häufigkeit ihrer Nennung, ob sie die Kandidatur für die Hauptwahl annehmen und nominiert sie bei Zustimmung auf der Kandidatenliste.

e) Die Abfrage nach d) wird abgebrochen, wenn die Zahl der Kandidaten nach c) erfüllt ist oder die Nennung eines vorgeschlagenen Kandidaten unter 5% der abgegebenen Stimmzettel liegt. In diesem Fall kann die Anzahl der Kandidaten auch unter der in Satz c) genannten Höhe liegen.

(2) Hauptwahl:

a) Die Hauptwahl findet frühestens vier und spätestens acht Wochen nach der Vorwahl statt.

b) Die aus der Vorwahl hervorgegangenen Kandidaten sind neben der persönlichen Vorstellung im Gottesdienst bzw. einer Mitgliederversammlung auf einem Präsentationspapier mit Bild in alphabetischer Reihenfolge 14 Tage vor der Hauptwahl in einschlägigen Medien der Gemeinde bekannt zu machen. Die Vorstellung sollte Aussagen zu folgenden Bereichen enthalten:

- familiäre und berufliche Situation
- bisherige bzw. aktuelle Mitarbeit in der Gemeinde
- persönliches Anliegen für Gemeindeleitungsarbeit

c) Jedes an der Wahl teilnehmende Mitglied der Gemeinde erhält einen Stimmzettel, auf dem die nach § 5 1d) ermittelten Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind.

Die Namen der zu wählenden Kandidaten sind an der dafür vorgesehenen Stelle mit einem Kreuz (x) zu kennzeichnen. (Beispiel: Bei acht aufgeführten Kandidaten können bis zu fünf Namen angekreuzt werden).



d) Gewählt ist ein Kandidat, wenn auf mehr als 50 Prozent der gültigen Stimmzettel dieses Wahlgangs für ihn gestimmt wurde. Erreichen mehr Kandidaten diese Mehrheit als erforderlich ist, so scheiden die Kandidaten mit der geringeren Stimmenzahl aus. Die Wahl ist beendet, wenn die vorgegebene Zahl der Leiter der Gemeinde gewählt worden ist.

e) Ein zweiter Wahlgang wird erforderlich, wenn die vorgesehene Zahl beim ersten Wahlgang nicht erreicht wurde.

Beispiel:

Kandidaten Soll	fünf
<u>Kandidaten Ist</u>	<u>drei</u>
weiterer Bedarf	zwei

Im diesem zweiten Wahlgang wird wie folgt vorgegangen:

Jedes an dem zweiten Wahlgang teilnehmende Mitglied der Gemeinde erhält einen Stimmzettel, auf dem im Gegensatz zum ersten Wahlgang keine Kandidaten vermerkt sind. Wählbar sind alle noch nicht gewählten Kandidaten der Kandidatenliste. Auf dem Stimmzettel können von den Wählern Kandidatennamen benannt werden und zwar bis zur Höhe der Anzahl des weiteren Bedarfs der fehlenden Kandidaten zuzüglich 50 Prozent.

Beispiel:

weiterer Bedarf	zwei
<u>plus 50 Prozent</u>	<u>eins</u>
	drei

Im zweiten Wahlgang ist ein Kandidat gewählt, wenn auf mehr als 50 Prozent der gültigen Stimmzettel dieses Wahlgangs für ihn gestimmt wurde. Absatz 2d), Satz 2 dieses Paragraphen gilt sinngemäß.

f) Ein weiterer Wahlgang ist ausgeschlossen.

g) Die gewählten Kandidaten sind im Anschluss an die Hauptwahl zu befragen, ob sie die Wahl annehmen.

Nach Annahme sind sie Leiter der Gemeinde.

§ 6 Wahl der Leiter der Arbeitsbereiche

1. Grundlage: Gemäß § 7 Abs. 5 der Satzung sind die Arbeitsbereiche vom Gemeindevorstand festgelegt und von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestätigt.

2. Die Leiter der Gemeinde schlagen der Mitgliederversammlung die Leiter der Arbeitsbereiche vor.

Hierzu werden die Leiter der anderen Arbeitsbereiche und Mitarbeiter der jeweiligen Arbeitsbereiche vorher gehört.

3. Die Liste der vorgeschlagenen Leiter wird mit Namen und Arbeitsbereich spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, in der die Bestätigungswahl stattfindet, veröffentlicht.

4. Bei der Bestätigungswahl sind die Kandidaten der Liste einzeln mit einem Kreuz (x) mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu bestätigen.

Die gewählten Kandidaten sind im Anschluss an die Bestätigungswahl zu befragen, ob sie die Wahl annehmen.

Nach Annahme sind sie Leiter des genannten Arbeitsbereichs.

5. Erreicht ein Kandidat für den Dienst als Leiter eines Arbeitsbereiches nicht die erforderliche Mehrheit, bleibt dieser Sitz im Gemeindevorstand zunächst unbesetzt. Analog § 2 Abs. 8 ist im weiteren Verlauf der Wahlperiode eine Ergänzungswahl durchzuführen.



§ 7 Wahlaufsicht und –protokollierung, Wahlbeeinträchtigungen

1. Dem Wahlvorstand obliegt die Durchführung und Aufsicht der Wahlvorgänge.
2. Das Wahlergebnis der Wahlen nach §§ 5 und 6 ist dem Vorsitzenden des Gemeindevorstandes zusammen mit den Stimmzetteln zu übergeben. Das Wahlergebnis ist vom Wahlleiter in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Wahlleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift muss enthalten:
 - die Zahl der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder der Gemeinde zuzüglich der Zahl der Briefwähler,
 - die Zahl der abgegebenen Stimmzettel, davon 1) die Zahl der gültigen Stimmen, 2) die Zahl der ungültigen Stimmen,
 - die Zahl der notwendigen Mehrheit bei der Hauptwahl der Leiter der Gemeinde,
 - bei der Wahl der Leiter der Gemeinde die Namen der gewählten Kandidaten in der Reihenfolge der Häufigkeit der abgegebenen Stimmen,
 - bei der Wahl der Leiter der Arbeitsbereiche die Zahl der notwendigen Mehrheit und die Stimmzahl des Kandidaten für den jeweiligen Arbeitsbereich.
3. Die Niederschriften über die Wahlen (§ 7 Abs. 2) sind in das Protokoll der Mitgliederversammlungen aufzunehmen. Die Stimmzettel sind zwei Monate nach der Wahl zu vernichten. Aufbewahrung und Vernichtung der Stimmzettel erfolgen durch den Wahlleiter. Die Vernichtung ist dem Gemeindevorstand schriftlich anzuzeigen.
4. Beeinträchtigungen der Wahl
 - a) Beeinträchtigungen des Wahlvorgangs sind dem Wahlleiter zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens, spätestens 24 Stunden nach dem Wahlvorgang schriftlich oder zu Protokoll anzuzeigen. In diesem Falle bleibt der alte Gemeindevorstand noch im Amt bis zu einer Mitgliederversammlung nach Satz 4 b) bzw. bis zu einer Neuwahl. Kann die Anzeige nicht sofort begründet werden, muss die Begründung innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nachgeholt werden. Die Anzeige ist dem Vorstand vorzulegen.

b) Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob die Beeinträchtigung so gewichtig ist, dass eine Neuwahl zu erfolgen hat.

c) Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, dass die Neuwahl sich nur auf den Teil der Wahl beschränkt, von dem an die Wahl beeinträchtigt worden ist.

§ 8 Änderungen der Wahlordnung

Diese Wahlordnung ist von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen änderbar.

§ 9 Gleichstellung

Die in dieser Wahlordnung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person.

§ 10 Übergangsregelungen

entfällt

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 6.12.2006 beschlossen und mit Wirkung vom selben Tage mit In-Kraft-Treten der in der Mitgliederversammlung am 6.12.2006 beschlossenen Satzung in Kraft gesetzt. Sie wurde mit Wirkung vom selben Tage geändert am 8.12.2016.